

Ein Vorwort des Präfekten der Apostolischen Signatur, Kardinal Mario Francesco Pompedda, sowie eine von Erzbischof Julián Herranz, dem Präsidenten des Päpstlichen Rates zur Interpretation von Gesetzestexten, verfasste Einführung verleihen dem Werk zusammen mit dem anspruchsvollen Titel und dem auf Einband und Vorsatzblatt mehrfach abgebildeten päpstlichen Wappen ein gleichsam offizielles Erscheinungsbild.

Nicht zuletzt angesichts dessen können einige gravierende Mängel nicht unerwähnt bleiben, die sich kaum als bloße Schönheitsfehler entschuldigen lassen. Zum einen findet sich in einer ganzen Reihe von Fällen zwar der Text der jeweiligen Gesetzesbestimmung angeführt, einen entsprechenden Kommentar dazu sucht man jedoch auf den ersten Blick vergeblich. Erst bei näherer Betrachtung eröffnet sich dem Leser, dass in den meisten dieser Fälle mehrere unmittelbar aufeinander folgende und thematisch eng zusammenhängende Canones in einem einzigen Kommentar abgehandelt werden. Warum aber beispielsweise der überaus bedeutende can. 96 (»Baptismo homo in Ecclesiae Christi incorporatur ...«) dem Herausgeber (und in diesem Fall auch Autor) keinen eigenen Kommentar wert gewesen ist und lediglich in einem einzigen bescheidenen Satz im Anschluss an can. 97 (S. 61) abgehandelt wird, erscheint mehr als fragwürdig. Verschiedene Canones entbehren sogar jeglicher Erläuterung; als Beispiele dafür seien die cann. 459 (S. 272), 833 (S. 516) und 1719 (S. 994) genannt. Der insgesamt positive Eindruck der Publikation erfährt angesichts dieses keiner erkennbaren Systematik folgenden und insofern willkürlich anmutenden Auswahlverfahrens eine leider nicht unerhebliche Einschränkung.

Noch weitaus unverständlicher erscheint es, dass die einzige bislang vorgenommene Änderung am Text des 1983 promulgierten CIC keine Berücksichtigung gefunden hat. Im Apostolischen Schreiben »Ad tuendam fidem« vom 18. Mai 1998 hatte Papst Johannes Paul II. angeordnet, dass dem bisherigen can. 750 – dem seit 1989 verbindlichen Text der »Professio fidei« entsprechend, der sich übrigens im vorliegenden Werk im Zusammenhang mit can. 833 (S. 516f.) abgedruckt findet – ein zweiter Paragraph hinzuzufügen ist, demzufolge die vom Lehramt der Kirche bezüglich des Glaubens und der Sitten endgültig vorgelegten Wahrheiten fest anzuerkennen und zu halten sind. Sucht man allerdings im Kontext von can. 750 (S. 476f.) nach dessen zweitem Paragraphen einschließlich des dazugehörigen Kommentars, wird man bedauerlicherweise enttäuscht. Eine entsprechende Ergänzung bleibt als unerlässliches Desiderat der si-

cher bald zu erwartenden dritten Auflage vorbehalten.

Ungeachtet der genannten Mängel aber gebührt dem vorgestellten Werk ohne Zweifel ein fester Platz unter den international bedeutenden Kommentaren zum CIC.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

*Oehmen-Vieregge, Rosel: Die Einzelbeichte im katholisch-evangelischen Gespräch. Eine theologisch-kanonistische Untersuchung (= Konfessionkundliche und kontroverstheologische Studien, Bd. LXXII). Paderborn: Bonifatius 2002, 228 S., ISBN 3-89710-173-4, EUR 34,90.*

Der ökumenische Dialog hat eine Reihe von Dokumenten hervorgebracht, die unter Beachtung der unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen wesentliche gemeinsame Grundauffassungen zwischen der katholischen Kirche und kirchlichen Gemeinschaften der Reformation zusammenführen. Mit der Unterzeichnung der »Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre« muss zukünftig auch der Frage nach »Buße-Beichte-Absolution« intensiver nachgegangen werden. Für die langjährige Ehebandverteidigerin am Kölner Erzbischöflichen Offizialat, Rosel Oehme-Vieregge, war dies Motivation genug, für den Bereich Deutschlands »die konfessionell unterschiedlich geprägten Lehraussagen über die Einzelbeichte, ihre jeweilige liturgische Ausgestaltung sowie ihre rechtlichen Aspekte aus theologisch-kanonistischer Perspektive zu untersuchen« (S. 15). Sie verfolgt damit das Ziel, »Anknüpfungspunkte für die Weiterführung des katholisch-evangelischen Gesprächs ... aufzuzeigen« (15). Dies gelingt ihr in einer Weise, die bemüht ist, Gemeinsamkeiten offen zu legen, ohne jedoch gravierende Differenzen und notwendige Postulate für den ökumenischen Dialog »weichzuspielen«.

Die Untersuchung umfasst vier Teile. Der erste Teil (S. 19–114) geht der Frage nach, welche Lehraussagen, liturgischen Riten und rechtlichen Bestimmungen zur Einzelbeichte die jeweiligen Lehren und die Bußpraxis prägen. Im ersten Abschnitt zur Einzelbeichte in der römisch-katholischen Kirche werden die Aussagen des Konzils von Trient, des II. Vaticanum, des *Ordo Paenitentiae* und des CIC/1983 dargelegt. Dabei erhellt sich das Motiv der »Versöhnung mit Gott und der Kirche«, das zweifelsohne zum bestimmenden Aspekt der Theologie zur Buße erwachsen ist. Der zweite Abschnitt arbeitet Elemente zur »Einzelbeichte« in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-

lands (VELKD) heraus, indem die Bekenntnisschriften, die Ordnung und Leitlinien des kirchlichen Lebens sowie die Beichtagende untersucht werden. Grundsätzlich wird dabei der Wert der »Einzelbeichte« herausgestellt sowie Ansatzpunkte für eine Verständigung, aber auch bedeutsame Differenzen skizziert. Diese liegen vor allem in der Frage nach der Genugtuung, der Vollständigkeit des Sündenbekenntnisses, der Beichtpflicht und der Sakramentalität der Absolution. Die unterschiedliche Bewertung der letzteren durch *Martin Luther* und *Melanchthon* (50–58) sowie die damit verbundene divergierende Frage nach dem (sakramental) bevollmächtigten Spender signalisieren die entscheidenden »Knackpunkte« im Fortgang des ökumenischen Dialogs. Noch deutlicher werden diese – auch den innerprotestantischen Bereich betreffenden – Divergenzen durch die Darlegungen zur »Einzelbeichte« im evangelisch-reformierten Bekenntnis und in der Evangelischen Kirche der Union (EKU). Die Autorin fasst deshalb in einem abschließenden Vergleich zusammen: »Für das katholisch-evangelische Gespräch über die Einzelbeichte zeichnet sich hier angesichts der deutlich gewordenen Differenzen in der Frage der Zuständigkeit für den Dienst der Einzelbeichte ein zentrales Thema ab: Die Frage nach der Anbindung der Lossprechungsvollmacht an das geistliche, das ordinierte Amt« (110).

Der zweite Teil (115–155) setzt sich in logischer Konsequenz mit den ökumenischen Dokumenten auseinander, in deren Zusammenhang Aussagen über die Einzelbeichte formuliert worden sind. Die Vielzahl dargebotener Dokumente und Erklärungen führt dabei von neuem zu den Lehrunterschieden, die verschieden thematisiert werden: die Frage nach der Sakramentalität, die Zuordnung zum geistlichen Amt sowie die Frage nach der entsprechenden Verwaltung des Sakraments. Allerdings hält die Autorin fest, »dass auf die Frage, was heute noch in den Lehraussagen über die Einzelbeichte als kirchentrennend gilt bzw. als nicht mehr kirchentrennend zu werten ist, keine konkret-verbindliche Antwort ergangen ist« (150). Eine Systematisierung entsprechender Ergebnisse sei zukünftig zu leisten.

Im dritten Teil (157–187) nimmt die Verfasserin die kirchenrechtlichen Möglichkeiten für die erlaubte Zulassung evangelischer Christen zur Einzelbeichte in den Blick. Dabei skizziert der erste Abschnitt die Bestimmungen in der Zeit vor dem CIC/1983 und führt diese in einen Gesamtüberblick zu den diesbezüglichen Zulassungskriterien über. Deren Zielrichtung bestätigt ein grundsätzliches Verbot (can. 731 § 2 CIC/1917). Mit Hilfe der Aussagen des II. Vaticanum und des Ökumenischen

Direktoriums von 1967 wird die Möglichkeit zur Spendung des Sakraments im Fall der absoluten Ausnahme oder des Notfalls, wie Todesgefahr, Verfolgung oder Gefangenschaft, aufgewiesen. Der zweite Abschnitt macht unter Eingehen auf die geltenden Normen (c. 844 § 4 CIC/1983; Nnr. 129–136 des Direktoriums über den Ökumenismus von 1993 [ÖkDir]) eine »bemerkenswerte Entwicklung« deutlich: »Das im Codex Iuris Canonici von 1917 normierte strikte Verbot wurde aufgrund eines Wandels im Kirchenverständnis zugunsten einer Haltung des Gewährens aufgegeben« (185). Ein gewisser Widerspruch wird aber offenkundig, wenn wenige Seiten vorher formuliert wird: »Im Unterschied zum Ökumenischen Direktorium von 1967 wird der Aspekt der Empfehlung, wie er schon in VatII UR Art. 8 anklingt, mit ausgesprochen und dadurch eine auf Gewähren und Gestatten ausgerichtete Haltung überwunden« (181). Die Tatsache dieser Uneindeutigkeit deckt vielleicht ungewollt die Schwierigkeiten des Begriffspaares »Gewähren« und »Empfehlen« (Nr. 129 ÖkDir) auf, das unter Verwendung der theologischen Aspekte »Einheit der Kirche« und »Teilhabe an den Gnadenmitteln« (UR 8) verschiedenartig ausgerichtetes, aber theologisch und ekklesiologisch begründetes Verhalten legitimieren will. Offenkundig ist hier nicht das letzte Wort geschrieben.

Die Autorin geht ausführlich den in c. 844 § 4 bezeichneten Voraussetzungen für die Zulassung eines nichtkatholischen Christen zu den Sakramenten Eucharistie, Buße und Krankensalbung nach. Diese sieht sie in Anlehnung an H. J. F. Reinhardt als Regelungen positiv-rechtlicher Art. In Konsequenz dazu gilt: »Werden diese Zulassungskriterien erfüllt, dann kann der nichtkatholische Christ sein ekklesiologisch und sakramentaltheologisch begründetes Recht auf Sakramentenspendung in der katholischen Kirche wahrnehmen« (185). Die Formulierung erscheint erklärungsbedürftig. Sie rührt an die Frage, inwieweit es ein grundlegendes »Recht« auf Sakramentenempfang in der Kirche geben kann. Dies wird von Kanonisten unterschiedlich beantwortet. Nach Auffassung des Rezensenten hat der Gesetzgeber in c. 844 §§ 3 und 4 bewusst den Spender des Sakraments in den Blick genommen. Damit steht die mit dem Spender verbundene Pflicht zur Sakramentenspendung im Vordergrund. Mit seinem Amt ist dieser bei Erfüllung der Zulassungskriterien um des Heiles des Empfängers willen verpflichtet, das Sakrament zu spenden. Hingegen kann in Bindung an diese Pflicht nur von einem bedingten »Recht« gesprochen werden, da der Begriff nicht nur in seiner Gegenüberstellung zur Kirche, sondern zugleich auch in einer gnaden-

theologischen Anbindung zu verstehen ist. Ein Sakrament ist immer ein Geschenk Gottes, auf das der Mensch kein Recht, wohl aber einen in der Pflicht des Spenders grundgelegten bedingten Anspruch besitzt (vgl. c. 213 und das darin gegenüber den geistlichen Hirten [!] formulierte Recht der Gläubigen). Dieses Verständnis von »Recht« als Recht sui generis gilt für den in der *communio plena* stehenden katholischen Christen, bei Erfüllung aller Kriterien gemäß c. 844 § 4 dann auch für den nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen.

Der vierte Teil (189–196) prüft abschließend die Voraussetzungen für eine gegenseitig gewährte Zulassung zur Einzelbeichte. Die Autorin kommt aufgrund der Rechtslage der VELKD und der EKV zu der Auffassung, dass katholische Christen von einem evangelischen Amtsträger die »Einzelbeichte« erbitten können, stellt aber zugleich die Frage, ob sie dies nach Maßgabe des für sie geltenden Rechts tun können? Unter Bezug auf c. 844 § 4 und die auf den katholischen Empfänger erweiterten Aussagen im ÖkDir (132) wird festgestellt, dass ein Katholik unter Beachtung der im ÖkDir (130 f.) erfassten Umstände die Beichte nur von einem Spender erbitten kann, in dessen Kirche die Beichte gültig gespendet wird, oder von einem Spender, der nach ka-

tholischer Lehre gültig geweiht ist. Deshalb resümiert die Verfasserin: »Denn, eine *communicatio in sacris* ..., die eine interkonfessionelle Feier der Versöhnung des Einzelnen mit Gott und der Kirche Jesu Christi ermöglicht, wird ... erst dann verwirklicht werden können, wenn die Gültigkeit der Einzelbeichte und die Gültigkeit der Ordination gegenseitig anerkannt werden« (195).

Die Autorin fordert auf der Grundlage ihrer Darlegungen in ihrem Resümee die »Erarbeitung eines bilateralen Dokumentes« (197). Diesem Postulat hat sie mit ihrer Untersuchung und den bedingten Annäherungsmöglichkeiten im ökumenischen Dialog einen Nachdruck verliehen, der vor allem aber an die gebotene Klärung der Fragen um das kirchliche Amt gebunden bleibt. Allerdings muss für einen Fortgang der theologischen und praktischen Annäherung im Hinblick auf die Beichte die Norm des c. 841 i. V. m. c. 838 § 2 beachtet werden, die die Ordnungsgewalt der Liturgie sowie die Vollmacht zur Beurteilung und Festlegung dessen, was zur Gültigkeit der Sakramente erforderlich ist, in die Hände des Apostolischen Stuhls bzw. der höchsten kirchlichen Autorität legt. Damit sind zugleich Grenzen eines solchen bilateralen Dokumentes auf partikularrechtlicher Ebene aufgezeigt.

Christoph Ohly, München

#### *Anschriften der Herausgeber:*

Diözesanbischof Prof. Dr. Kurt Krenn, Domplatz 1, A-3101 St. Pölten  
 Leo Cardinal Scheffczyk, St.-Michael-Straße 87, D-81673 München  
 Prof. Dr. Michael Sticklebroeck, Perschlingtalstraße 50, A-3144 Wald  
 Prof. Dr. Dr. Anton Ziegenaus, Universitätsstraße 10, D-86135 Augsburg

#### *Anschriften der Autoren:*

P. Dr. Johannes Nebel, Thalbachgasse 10, A-6900 Begenz  
 Dr. François Reckinger, St.-Ägidius-Straße 6, D-56154 Boppard-Bad Salzig  
 Prof. Dr. Manfred Spieker, Schloßstraße 4, D-49074 Osnabrück